



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

### **Anwerbeversuche von Kurdinnen und Kurden durch Behörden des Landes**

Kleine Anfrage - **KA 8/2167**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 03.05.2024)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

### **Anwerbeversuche von Kurdinnen und Kurden durch Behörden des Landes** Kleine Anfrage – KA 8/2167

#### **Vorbemerkung der Anfragestellerin:**

*Nach Berichten von ANF NEWS wurden mehrfach in Sachsen-Anhalt lebende Kurdinnen und Kurden ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch Personen angesprochen, die sich ihnen gegenüber als Polizeikräfte in Zivil zu erkennen gegeben haben sollen und sie zur Zusammenarbeit mit ihnen aufgefordert haben sollen.<sup>1</sup> Insbesondere sollen sie gefordert haben, dass die Angesprochenen ihnen Informationen über kurdische Vereine liefern sollten. Andernfalls, so soll den Angesprochenen dem Bericht nach gedroht worden sein, werde ihr Aufenthaltsstatus annulliert oder verhindert, dass die Angesprochenen die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten würden. In Sachsen-Anhalt seien solche Fälle insbesondere in Magdeburg und Halle (Saale) vorgekommen. Wörtlich berichtet ANF NEWS im Weiteren, „Ein Kurde, der zur Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde vorstellig wurde, ist von der Sachbearbeiterin in die obere Etage zu einer Frau und einem Türken namens A. gebracht worden. Diese Person erklärte: ‚Wir kennen dich, arbeite mit uns zusammen, spioniere die Kurden für uns aus, dann erleichtern wir deinen Aufenthalt.‘ Derselbe A. suchte vor drei Tagen eine kürzlich nach Magdeburg gezogene kurdische Familie in ihrer neuen Wohnung auf und schlug ihr vor, als Agenten tätig zu werden.“*

<sup>1</sup> „Aufenthalt für Bespitzelung: FED-KURD warnt vor Anwerbeversuchen“, anfddeutsch.com, 24.02.2024, online hier: <https://anfddeutsch.com/aktuelles/aufenthalt-fur-bespitzelung-fed-kurd-warnt-vor-anwerbeversuchen-41137>

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

#### **I.**

Die Anfragestellerin bezieht sich in ihrer Anfrage auf Berichte von ANF NEWS. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird daher Folgendes zum Medienwesen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)<sup>2</sup> auszugsweise aus dem Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (VSB BfV) 2022 vorausgeschickt<sup>3</sup>:

„Zur Verbreitung ihrer Ideologie und Propaganda unterhält die PKK einen umfangreichen Medienapparat, mit dem sie die Gesamtheit der Kurdinnen und Kurden in ihrem Sinne beeinflussen und mobilisieren will. Von besonderer Bedeutung sind der in Norwegen beheimatete PKK-Fernsehsender „Stêrk TV“ und die in Neu-Isenburg (Hessen) herausgegebene PKK-Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (YÖP) mit einer täglichen Auflage von etwa 10.000 Exemplaren in türkischer und kurdischer Sprache. Täglich berichtet auch die in den Niederlanden angesiedelte PKK-nahe Nachrichtenagentur „Firat News Agency“ (ANF) in mehreren Sprachen. Durch das seit August 2008 bestehende Portal „Gerîla TV“ wird mit speziellen Beiträgen der bewaffnete Kampf der Organisation verherrlicht. Mit der in den Niederlanden verlegten, monatlich erscheinenden PKK-Zeitung „Serxwebûn“ soll PKK-Kadern kontinuierlich die ideologische Ausrichtung der PKK vermittelt werden.“

Im VSB BfV 2018 wird zur Nachrichtenagentur ANF Folgendes ausgeführt<sup>4</sup>:

„Die in den Niederlanden angesiedelte PKK-nahe Nachrichtenagentur Firat News Agency' (ANF) berichtet täglich unter anderem in türkischer, kurdischer, englischer, deutscher, spanischer, arabischer und persischer Sprache im Sinne der PKK. Anspruch der ANF ist es, die kurdische Presse durch ein Korrespondentennetz im Nahen Osten sowie in den europäischen Staaten zu repräsentieren.“

<sup>2</sup> Die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkeren Kurdistane/PKK) wird in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Bundesländer aufgeführt, ist seit 1993 in Deutschland verboten und wird auf der sogenannten EU-Terrorliste (Verordnung EG Nr. 2580/2001) geführt. Sie ist für eine Vielzahl von Terroranschlägen und schwersten Straftaten mit getöteten und verletzten Menschen in der Türkei verantwortlich, zu denen sie sich regelmäßig in verschiedenen Veröffentlichungen bekannte.

<sup>3</sup> s. VSB BfV 2022, S. 246 f.

<sup>4</sup> s. VSB BfV 2018, S. 248

## II.

Soweit mit der Kleinen Anfrage Informationen abgefragt werden, die im engen Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten stehen, ist die Landesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann.

Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich nachrichtendienstlicher Tätigkeit ab. Unabhängig davon, ob und inwiefern Personen zur Informationsgewinnung eingesetzt werden, könnten diesbezügliche Auskünfte Rückschlüsse auf den aktuellen Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einschließlich der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt ermöglichen und somit ihrer Funktionsfähigkeit schaden. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Informationen, die Rückschlüsse auf mögliche Nachrichtenzugänge zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Deshalb muss der Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Auch ein nur geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens kann unter keinen Umständen hingenommen werden.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört auch der Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages von Sachsen-Anhalt und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde sowie den daraus etwaig resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt folgt, dass insoweit auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt und eine damit einhergehende Einsichtnahme über die dortige Geheimschutzstelle ausscheidet.

**Frage 1:**

***Hat die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit versucht, Kurdinnen und Kurden mit laufenden Verfahren bei den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt als V-Leute oder Gewährspersonen oder Informant\*innen anzuwerben?***

**Antwort auf Frage 1:**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Frage 2:**

***Hat der Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit versucht, Kurdinnen und Kurden mit laufenden Verfahren bei den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt als V-Leute oder Gewährspersonen oder Informant\*innen anzuwerben?***

**Antwort auf die Frage 2:**

Auf die Vorbemerkung (II.) der Landesregierung wird verwiesen.

**Frage 3:**

***Wurden in der Vergangenheit bei den Ausländerbehörden in Magdeburg und Halle (Saale) Gespräche mit Kurdinnen und Kurden, die sich in einem laufenden Verfahren bei der jeweiligen Ausländerbehörde befanden oder befinden, in Anwesenheit von Polizeikräften des Landes geführt? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Fallzahl bitte unter Angabe der Anzahl der Termine sowie unter Angabe der Anzahl der betroffenen Antragsteller\*innen beantworten.***

**Antwort auf Frage 3:**

Nein.

**Frage 4:**

***Wurden in der Vergangenheit bei den Ausländerbehörden in Magdeburg und Halle (Saale) Gespräche mit Kurdinnen und Kurden, die sich in einem laufenden Verfahren bei der jeweiligen Ausländerbehörde befanden oder befinden, in Anwesenheit von Personen des Verfassungsschutzes des Landes geführt?***

***Wenn ja, in wie vielen Fällen? Fallzahl bitte unter Angabe der Anzahl der Termine sowie unter Angabe der Anzahl der betroffenen Antragsteller\*innen beantworten.***

**Antwort auf Frage 4:**

Nein.

**Frage 5:**

***Wurden in der Vergangenheit Kurdinnen und Kurden mit laufenden Verfahren bei den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt durch Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörden zum Tätigwerden als V-Person oder Gewährsperson oder Informant\*in der Polizei des Landes oder des Verfassungsschutzes des Landes aufgefordert?***

**Antwort auf Frage 5:**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Frage 6:**

***Welche Dienstvorschriften und/oder Erlasse und/oder Verordnungen bezüglich der Anwerbung von V-Leuten, Gewährspersonen und Informant\*innen durch die Polizei des Landes sind derzeit in Kraft? Bitte beifügen.***

**Antwort auf Frage 6:**

Die Grundsätze über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen im Strafverfahren sind einheitlich in der Strafprozessordnung und in der Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie ergänzend im Erlass „Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ geregelt (Anlage). Die genannten Vorschriften enthalten gemeinsame Vorgaben der Justiz- und Innenministerien der Länder im Sachbezug. Im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgt der Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen auf Grundlage des § 18 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**Frage 7:**

***Welche Dienstvorschriften und/oder Erlasse und/oder Verordnungen bezüglich***

***der Anwerbung von V-Leuten, Gewährspersonen und Informant\*innen durch den Verfassungsschutz des Landes sind derzeit in Kraft? Bitte beifügen.***

**Antwort auf Frage 7:**

Die Grundsätze über die Inanspruchnahme von Gewährspersonen und Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) sind im Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt sowie ergänzend in der „Dienstvorschrift über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel“ und in der „Dienstvorschrift Beschaffung“ der Abteilung 4 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung (II.) der Landesregierung verwiesen.

**Frage 8:**

***Bestehen bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz des Landes Weisungen oder andere Vorgaben, Personen unter der falschen Vorspiegelung einer Einflussnahme auf ihr laufendes Verfahren bei einer Ausländerbehörde zum Tätigwerden als V-Person oder Gewährsperson oder Informant\*in der Polizei oder des Verfassungsschutzes des Landes zu überreden?***

**Frage 9:**

***Gibt es in Sachsen-Anhalt bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz eine Praxis, Personen unter der falschen Vorspiegelung einer Einflussnahme auf ihr laufendes Verfahren bei einer Ausländerbehörde zum Tätigwerden als V-Person oder Gewährsperson oder Informant\*in der Polizei oder des Verfassungsschutzes des Landes zu überreden?***

**Antwort auf die Fragen 8 und 9:**

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Einsatz von Gewährspersonen, Informanten und V-Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in den Antworten auf die Fragen 6 und 7 genannten Rechtsgrundlagen.

**Frage 10:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem in der Vorbemerkung geschilderten Vorgang bei der Ausländerbehörde in Magdeburg vor?***

**Frage 11:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem in der Vorbemerkung genannten A. vor und ist dieser für eine Behörde des Landes oder des Bundes tätig und wenn ja; welche?***

**Antwort auf die Fragen 10 und 11:**

Die Fragen 10 und 11 werden zusammenhängend beantwortet.  
Auf die Vorbemerkung (II.) der Landesregierung wird verwiesen.

**Frage 12:**

***Haben die Strafverfolgungsbehörden bezüglich des in der Vorbemerkung geschilderten Vorgangs bei der Ausländerbehörde - wohl: Magdeburg - (Vor-) Ermittlungen wegen Nötigung sowie weiterer, in Betracht kommender Delikte eingeleitet?***

**Frage 12a:**

***Wenn ja, in welchem Stand befinden sich diese Ermittlungen?***

**Frage 12b:**

***Wenn nein, warum nicht?***

**Antwort auf die Fragen 12 bis 12b:**

Die Fragen 12 bis 12b werden zusammenhängend beantwortet.  
Der Sachverhalt war der Landespolizei nicht bekannt geworden, so dass bis zum jetzigen Zeitpunkt Ermittlungen nicht geführt wurden. Aufgrund der nunmehr übermittelten Erkenntnisse wurde von der örtlich zuständigen Polizeibehörde ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter Nötigung am 9. April 2024 eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wird vom zuständigen Fachkommissariat bearbeitet.

**Frage 13:**

***Haben Behörden des Landes bezüglich des in der Vorbemerkung geschilderten Vorgangs bei der Ausländerbehörde - wohl: Magdeburg - Disziplinarverfahren eröffnet? Bitte unter Angabe der Behörde beantworten.***



**Antwort auf Frage 13:**

Nein.

**Frage 14:**

***Soweit der in der Vorbemerkung genannte A. nicht bei einer Behörde des Landes tätig ist, wie und wieso hat er Zutritt zu einem Gespräch bei der Ausländerbehörde - wohl Magdeburg - erhalten?***

**Antwort auf Frage 14:**

Diese Person ist der Ausländerbehörde nicht bekannt.

**Frage 15:**

***Geben sich Mitarbeiterinnen des Verfassungsschutzes des Landes gegenüber potenziellen V-Leuten und/oder Gewährspersonen und/oder Informanten ggf. unter einer Legende als Polizeikräfte aus?***

**Frage 15a:**

***Wenn ja, inwieweit ist dies mit dem Trennungsgebot vereinbar insoweit bei den Angesprochenen fälschlicherweise der Eindruck erzeugt wird, die anwerbende Person verfüge über polizeiliche Befugnisse?***

**Frage 15b:**

***Wenn ja, warum geben sich die Anwerber\*innen nicht direkt als Mitarbeiter\*innen des Verfassungsschutzes aus, wenn sie im Weiteren die Angesprochenen als V-Person oder Gewährsperson oder Informant\*in für den Verfassungsschutz anwerben?***

**Frage 15c:**

***Gibt es Fälle, in denen sich Mitarbeiter\*innen des Verfassungsschutzes unter einer Legende als Polizeikräfte ausgeben und vorgeben, die anzuwerbende Person für eine Zusammenarbeit mit der Polizei zu werben?***

**Antwort auf die Fragen 15 bis 15c:**

Die Fragen 15 bis 15c werden zusammenhängend beantwortet.

Das Trennungsgebot ist in den §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt normiert. Die Befugnis in § 7 Abs. 3 Nr. 8 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt steht dem gesetzlich geregelten Trennungsgebot nicht entgegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung (II.) der Landesregierung verwiesen.

**Normgeber:** Ministerium des Innern  
**Aktenzeichen:** 21.1/24-12334  
**Erlasdatum:** 08.07.1994  
**Fassung vom:** 23.03.2017  
**Gültig ab:** 09.05.2017  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 312.ap  
**Fundstelle:** MBl. LSA. 1994, 2017

---

**Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- I.
  - A. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung
    1. Grundsätzliches
    2. Begriffsbestimmung
    3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung
    4. Umfang und Folgen der Zusicherung
    5. Verfahren
  - B. Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung
    1. Grundsätzliches
    2. Voraussetzungen und Verfahren
- II.
  1. Zu Abschnitt I Buchst. A Nr. 5.1. Satz 2
  2. Zu Abschnitt I Buchst. B Nr. 2.4. Satz 2
  3. Zu Abschnitt I Buchst. B Nr. 2.9.
- III.

---

312.ap

**Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung**

**Gem. RdErl. des MI und MJ vom 8. 7. 1994 - 21.1/24-12334**

**Fundstelle:** MBl. LSA 1994, S. 2017

Zuletzt geändert durch Gem. RdErl. des MI und MJ vom 23.03.2017 (MBl. LSA 2017, S. 257)

## I.

Die Justizministerinnen und -minister haben in ihren Konferenzen vom 24./26. 9. 1985 sowie 4./5. 11. 1993, die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 17. 10. 1985 und 26. 11. 1993 folgende Richtlinien beschlossen:

### **A. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung**

#### 1. Grundsätzliches

1.1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2. Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3. Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte anerkannt.

1.4. Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung (StPO) zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

#### 2. Begriffsbestimmung

2.1. Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2. V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

### 3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1. Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.

- a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerekriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.
- b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls: Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.
- c) In Verfahren der Bagatellkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2. Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3. Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4. Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

### 4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich wenn

- a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,

- b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht,
- c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
- d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht, oder
- e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.

Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

## 5. Verfahren

5.1. Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Dezentern. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

5.2. Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3. Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4. In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5. Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6. Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei, über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

## **B. Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung**

### 1. Grundsätzliches

1.1. Die qualitative Veränderung der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2. Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

### 2. Voraussetzungen und Verfahren

2.1. Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach den §§ 110a bis 110c und § 101 StPO. Weiterhin sind insbesondere die Regelungen der §§ 101, 161 Abs. 2 und § 477 Abs. 2 StPO zu beachten.

2.2. Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten z. B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

2.3. Bei Verletzung von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

2.4. Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

2.5. Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

2.6. Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit.

2.6.1. Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

2.6.2. Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dieses gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neuentdeckten Tat geboten sind.

2.6.3. In den Fällen der Nr. 2.6.1. und 2.6.2. ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 2.5. gilt entsprechend.

2.7. Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung der Verdeckten Ermittler und über die getroffenen Entscheidungen – ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers – Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

2.8. Die Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 8 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 2.4. Satz 1 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

2.9. Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheimzuhalten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Der Staatsanwalt, der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Identität des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

## II.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird bestimmt:



1. Zu Abschnitt I Buchst. A Nr. 5.1. Satz 2

Im Polizeibereich entscheidet

- a) über die Zusicherung der Vertraulichkeit der unmittelbare oder jeweils nächsthöhere Vorgesetzte des Sachbearbeiters, bei Gefahr im Verzuge der Sachbearbeiter unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den o. a. Vorgesetzten,
- b) über die Zusicherung der Geheimhaltung der jeweilige Leiter der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung bei der Polizeidirektion bzw. Abteilungsleiter im Landeskriminalamt (LKA).

2. Zu Abschnitt I Buchst. B Nr. 2.4. Satz 2

Über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers entscheidet im Polizeibereich:

- a) bei Ermittlungen, mit denen das Landeskriminalamt beauftragt ist, der Direktor des Landeskriminalamtes oder ein von ihm beauftragter Abteilungsleiter,
- b) bei Ermittlungen, mit denen eine Polizeidirektion beauftragt ist, der Direktor des Landeskriminalamtes oder ein von ihm beauftragter Abteilungsleiter auf Antrag des Abteilungsleiters Polizei der jeweiligen Polizeidirektion oder des von diesem hierzu ermächtigten Leiters Zentrale Kriminalitätsbekämpfung.

3. Zu Abschnitt I Buchst. B Nr. 2.9.

Auf den Gem. RdErl. des MI und MJ über Richtlinien für den Einsatz von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr vom 11. 6. 2007 - 24/21/22/1/23-12339/5.7-VS/NfD (n.v.) wird verwiesen.

III.

Dieser Gem. RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. des MI und MJ vom 23. 7. 1992 (MBL. LSA S. 1242) aufgehoben.

An die  
Polizeibehörden,  
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg,  
Staatsanwaltschaften Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal